

Vereins-Satzung „Imker am Hohen Meißner e.V.“

Stand: 24.06.2021

- **1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein trägt den Namen "Imker am Hohen Meißner e.V."

(2) Der Sitz des Vereins ist Waldkappel.

(3) Er soll beim Amtsgericht Eschwege im Vereinsregister eingetragen werden.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- **2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung artgerechter Bienenhaltung und Bienezucht - sowie die damit unmittelbar verbundene Förderung des Naturschutzes, der einheimischen Fauna und Flora, der natürlichen Biodiversität und einer nachhaltigen Landwirtschaft.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beratung und Fortbildung der Vereinsmitglieder und interessierter Dritter
- Unterstützung der Mitglieder bei der sach- und artgerechten Bienenhaltung bzw. Bienezucht
- Unterstützung der Mitglieder bei der Honigernte und sowie der regionalen wie überregionalen Vermarktung von heimischem Honig und anderen Imkereiprodukten
- Betrieb eines gemeinsamen Vereinsimkerstandes
- Betrieb eines mobilen Bestäubungsdienstes
- Beratung und Unterstützung von interessierten Imkern, Gärtnern, Landwirten, Forstwirten und Jagdpächtern
- Beratung und Unterstützung von Industrie- und Gewerbebetrieben
- Anpachtung, Anpflanzungen bzw. Pflege von Bienenweiden in eigener bzw. übertragener Verantwortung
- Aktive Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit im naturschutzrechtlichen Diskurs - zu Gunsten einer artgerechten Bienenhaltung und einer verantwortungsvollen Imkerei
- Aktive Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten
- Aktive Mitwirkung an der wissenschaftlichen Exploration bienengerechter Imkerei
- Aktive Kooperation mit anderen Naturschutzorganisationen und Verbänden

- Mitwirkung und Durchsetzung behördlich angeordneter Maßnahmen

(3) Der Satzungszweck wird weiterhin verwirklicht durch:

- Anerkennung der Statuten des Deutschen Imkerbund e.V.
- Vermittlung von Versicherungsschutz
- Beratung von Vereinsmitglieder in imkerlichen, tierhygienischen und naturschutzrechtlichen Fragen

- **3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

- **4 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Vereins können a) alle natürlichen Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahrs sowie b) juristische Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung auch dann stimmberechtigt, wenn von ihnen kein Mitgliedsbeitrag erhoben wird. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs zu ordentlichen Mitgliedern.

(3) Der Vereinsbeitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, in welcher die Satzung anerkannt wird. Für die endgültige Aufnahme bedarf es eines zustimmenden Beschlusses des Vorstandes.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein.
- Durch Tod eines Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch dessen Auflösung zum Ende des Kalenderjahres.
- Durch Ausschluss aus dem Verein, insbesondere wegen grober Verstöße gegen die Satzung, bei groben Verstößen gegen das Bienenwohl oder wenn ein Mitglied den Verein in erheblicher Weise schädigt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(5) Im Falle eines Ausschlussverfahrens muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

- **5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Die Beitragsordnung selbst ist kein echter Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung sind keine Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

- **6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Veranstaltungen des Vereins offen. Sie können nach Absprache die Vereinsgerätschaften bzw. den Vereinsbienenstand nutzen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Bestimmungen dieser Satzung sowie die auf die Bienenhaltung und Tierhygiene bezogenen Vorschriften und Anordnungen des Kreisimkervereins, des Landesverbandes Hessischer Imker e.V., des Deutschen Imkerbundes e.V. und der Behörden zu befolgen.
- Die eingewinterten Bienenvölker dem Imkerverein unaufgefordert bis zum 31. Oktober des Kalenderjahres schriftlich zu melden. Bei Nichteinhaltung gehen evtl. Nachteile zu Lasten des Mitglieds.
- Die festgesetzten Jahresbeiträge fristgemäß zu bezahlen. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten im Rückstand, ruhen seine Rechte.

- Ihre Imkerei ordnungsgemäß zu versehen und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.
- **7 Organe des Vereins**

Organe des Imkervereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

- **8 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme. Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen, kann jedoch jederzeit einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(2) Eine dieser Versammlungen ist die Hauptversammlung.

Die Einberufung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen. Die Art der Bekanntgabe der übrigen Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand festgesetzt. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies a) von einem Drittel der Mitglieder oder b) von der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Lediglich der Beschluss über die Auflösung des Vereins, der Satzungsänderung und des Mitgliederausschlusses bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

(3) Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt:

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen
- Die Wahl der Vertreter/innen beim Kreisimkerverein
- Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushalts
- Die Änderung der Beitragsordnung
- Die Auflösung des Vereins

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind mit dem Abstimmungsergebnis schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus drei Mitgliedern

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin

die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl sind zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit. Ihre Form bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils mindestens durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, und zwar entweder durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden oder durch eines dieser beiden Vorstandsmitglieder gemeinsam mit dem Schatzmeister.

Der Vorstand kann erweitert werden um

- einen Obmann für Zuchtwesen
- einen Obmann für Gesundheitswesen
- einen Obmann für Bienenweide und Ameisenpflege
- einen Obmann für Öffentlichkeitsarbeit

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung schlagen Obmänner/-frauen für Sonderaufgaben vor, die für eine Amtszeit von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Gewählte Obmänner/-frauen sind im Vorstand voll stimmberechtigt.

Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorsitzenden öfter einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch kann Ersatz für nachgewiesene Auslagen und können Tagesgelder in angemessener Höhe gewährt werden in Anlehnung an §670 BGB.

Eine Haftung der Vorstandesmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- **10 Finanzierung des Imkervereins**

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch die Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder, durch Förderbeiträge, durch Spenden, durch öffentliche Fördermittel sowie Zuwendungen und Beihilfen öffentlich-rechtlicher Kooperationspartner und privater Dritter (z.B. Unternehmen und Stiftungen).

- **11 Kassen und Vermögensverwaltung**

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Von dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin ist ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und der Hauptversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

- **12 Datenschutz**

(1) Verein und Vorstand sind an die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung gebunden. Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist jeweils der gewählte Vereinsvorsitzende.

(2) Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, E-Mailadresse) zum einen im Rahmen seiner internen Mitgliederverwaltung, zum anderen aber auch die Kontaktdaten Dritter zu Kommunikations- und Marketingzwecken. Darüber hinaus ist der Verein gesetzlich verpflichtet, behördlich gehalten bzw. liegt es im Interesse der Mitglieder, personenbezogene Daten an Dritte weiterzugeben, so z.B. an Veterinärämter, Versicherungen (Tierseuchenkasse) sowie an die Gliederungen des Deutschen Imkerbundes (DIB).

(3) Für die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung (Einverständnis) der Mitglieder. Das Einverständnis wird in der Regel mit Zustimmung auf der schriftlichen Beitrittserklärung erklärt. Die Datenverarbeitung des Vereins wird in einer Datenschutzerklärung transparent erläutert.

(4) Dem Vereinsvorstand obliegen Prüfung und Feststellung, ob nach Art. 37 DSGVO eine Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht.

(5) Der Vorsitzende berichtet zur Jahreshauptversammlung über den Datenschutz im Verein.

- **13 Auflösung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf es einer $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist nur zulässig, wenn er zuvor in einer ordentlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen desselben an die Gesellschaft zum Schutze der Natur und der Umwelt durch Bienenhaltung e.V., Gemeinnütziger Verein, Kirchhain, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. (Vermögensbindung §55 Abs. 1 Nr. 4 AO)

Diese Satzung wurde anlässlich der Versammlung zur Vereinsgründung am 24.06.2021 beschlossen.

Waldkappel, den 24.06.2021

Martin Schuler, Waldkappel, Vorsitzender

Stephan Arpke, Kassel, Stellv. Vorsitzender

Sissy Keller, Kassel, Schatzmeisterin

David Kothe, Hess. Lichtenau

Christoph Dippel, Waldkappel

Stephan Samlowitz, Waldkappel

Siegfried Stichnote, Wehretal

Harald Möbs, Eschwege

Jörg Beck, Waldkappel